



**Mitteilungsvorlage**

öffentlich       nichtöffentlich

| Beratungsfolge | Sitzungstermin | TOP  |
|----------------|----------------|------|
| Rat            | 10.07.2018     | 10,3 |
|                |                |      |

**Normenkontrollverfahren Gemeinde Simmerath u.a. gegen Stadt Monschau**

**Inhalt der Mitteilung:**

In dem Normenkontrollverfahren der Gemeinde Simmerath u.a. gegen die Stadt Monschau betreffend den Bebauungsplan Imgenbroich Nr. 18-N „Nord-West“ – Neuaufstellung fand am 05.07.2018 die mündliche Verhandlung vor dem Oberverwaltungsgericht NRW in Münster statt.

Im Ergebnis urteilte das Oberverwaltungsgericht, dass der Bebauungsplan Imgenbroich Nr. 18-N „Nord-West“ – Neuaufstellung unwirksam ist. Dies aus folgenden Entscheidungsgründen:

Zum einen leidet der Bebauungsplan an einem Verkündungsmangel.

Im Bebauungsplan wurden Zuordnungsfestsetzungen für den erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausgleich getroffen, die überwiegend gemeindeeigene Grundstücke außerhalb des Plangebietes betreffen, auf denen bereits vor dem Planverfahren ökologische Maßnahmen durchgeführt wurden und die im Rahmen eines bei der StädteRegion Aachen geführten Ökokontos vorgehalten werden.

Nach der jüngsten Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes (OVG Münster, Urteil vom 11.10.2017 – 7 D 51/15.NE. sowie vom 08.03.2018 – 7 D 60/16.NE) gelten besondere und neue Anforderungen an die Schlussbekanntmachung, sofern sich der Geltungsbereich eines Bebauungsplanes auch auf externe Ausgleichsflächen erstreckt. In diesem Fall muss die Bekanntmachung des Bebauungsplanes auf alle Teile des Geltungsbereichs abstellen, um der gemeindlichen Öffentlichkeit eine verlässliche Kenntnisnahme vom geltenden Recht im Gemeindegebiet zu vermitteln. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird hierdurch entsprechend erweitert und es hätte zumindest einer textlichen Aufführung der Ausgleichsgrundstücke mit Benennung von Gemarkung, Flur und Flurstück in der Bekanntmachung bedurft.

Zum anderen leidet der Bebauungsplan an einem Abwägungsmangel.

In dem von Dr. Lademann & Partner erstellten Verträglichkeitsgutachten zu den Auswirkungen eines Lebensmittelvollversorgers (Kaufland) wurde projiziert, dass insgesamt 25 % des Vorhabenumsatzes mit Kunden aus den benachbarten belgischen Kommunen generiert wird. Eine von den Gutachtern im Mai des Jahres 2015 durchgeführte Kundenbefragung bestätigte diese Annahme mit einem festgestellten belgischen Kundenanteil von 31,8 %.

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan wurde in der Sitzung des Rates der Stadt Monschau am 24.02.2015 gefasst. Das Oberverwaltungsgericht befand, dass die in dem Verträglichkeitsgutachten – und für die Abwägungsentscheidung des Rates maßgebliche Unterlage - zugrunde gelegte Prognose eines belgischen Kundenanteils von 25 % nicht ausreichend begründet war. Die nach dem Satzungsbeschluss durchgeführte Kundenbefragung war für die Abwägungsentscheidung nicht heranzuziehen, da diese innerhalb des Bebauungsplanverfahrens nicht vorlag.

Verwaltungsseitig wird der schriftliche Beschluss des Oberverwaltungsgerichts jetzt abgewartet und dann für die Beratungen nach den Sommerferien ein Verfahrensvorschlag unterbreitet.



Margareta Ritter

